



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 10. November 2015
Zl. B,K-001-2.5/101115/GA

GZ: BMJ-Z18.003/0004-I 7/2015

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Unterhaltsvorschußgesetz, das Firmenbuchgesetz, die Rechtsanwaltsordnung und das EIRAG geändert werden (Gerichtsgebühren-Novelle 2015 – GGN 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf folgende **Stellungnahme** abgegeben wird:

Der Änderungsvorschlag (Art. 1) in TP 10 Z IV lit. a Z 18 in Verbindung mit der Anmerkung 21 TP 10 wird seitens des Österreichischen Gemeindebundes grundsätzlich begrüßt. Damit werden künftig Abfragen, welche durch die Gemeinden (bzw. durch den Bund und die Länder) aus dem Firmenbuch vorgenommen werden, zur Gänze von der Gebührenpflicht befreit.

Da die Gebührenbefreiung jedoch nur für jene Fälle vorgesehen ist, wo die Abfrage „für den Amtsgebrauch“ bestimmt ist, wäre sicherzustellen, dass eine solche auch dann möglich ist, wenn die Gemeinden eine Abfrage nicht nur für sich selbst, sondern auch für Gemeindebetriebe benötigen bzw. in Anspruch nehmen wollen. Eine derartige Klarstellung sollte zumindest in den Erläuterungen vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Prof. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel

